

INHALTSANGABE ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einteilung der städtischen Friedhöfe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Ordnungsvorschriften
- § 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

II. Abschnitt: Grabstätten

- § 7 Anlegung von Grabstätten
- § 8 Einteilung der Grabstätten
- § 9 Gärtnerische Ausschmückung
- § 10 Sonstige Ausstattung, Grabeinrichtungen
- § 11 Instandhaltungspflicht

III. Abschnitt: Benützungsberechtigung

- § 12 Erwerb und Umfang des Benützungsberechtigtes
- § 13 Verlängerung des Benützungsberechtigtes
- § 14 Übergang des Benützungsberechtigtes
- § 15 Erlöschen des Benützungsberechtigtes

IV. Abschnitt: Beisetzung

- § 16 Beisetzungsberechtigung
- § 17 Säрге und Urnen
- § 18 Beisetzungsberechtigungsanmeldung
- § 19 Aufbahrungsberechtigungsart
- § 20 Beisetzungsberechtigungszeit
- § 21 Durchführung der Beisetzung
- § 22 Ruhefrist
- § 23 Nachbelegungen, Umlegungen, Tieferlegungen
- § 24 Tieferlegung
- § 25 Umlegung, Enterdigung
- § 26 Nachbelegung
- § 27 Oberirdische Aufstellung von Urnen

V. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 28 Evidenzhaltung
- § 29 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
- § 30 Friedhofsberechtigungen
- § 31 Haftung
- § 32 Eigener Wirkungsbereich
- § 33 Übergangsberechtigungen

Technischer Anhang

FRIEDHOFSORDNUNG

für die städtischen und nichtstädtischen Friedhöfe

(Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.1998,16.04.2009,19.11.2009, 15.7.2010,
10.10.2019 und 25.10.2022)

Auf Grund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952,
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, wird verordnet:

I. A B S C H N I T T ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Friedhöfe (städtische Friedhöfe).

(2) Die §§ 3, mit Ausnahme Ziffer 9 letzter Satz, 4 Abs. 2, 5, mit Ausnahme Abs. 5, 8, 9 Abs. 3, 11 Abs. 1, 17, 19, 21 Abs. 1 und 4, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 33 gelten auch für die nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Friedhöfe (nichtstädtische Friedhöfe). Die Befugnisse des Stadtmagistrates kommen in Bezug auf die nichtstädtischen Friedhöfe der jeweiligen Friedhofsverwaltung zu, welche dem Stadtmagistrat namhaft zu machen ist.

(3) Die Neuanlage oder Erweiterung von nichtstädtischen Friedhöfen bedarf einer Bewilligung durch den Stadtmagistrat. Diese ist zu erteilen, wenn keine sanitätspolizeilichen Interessen entgegenstehen.

§ 2

Einteilung der städtischen Friedhöfe

(1) Die städtischen Friedhöfe werden eingeteilt in Hauptfriedhöfe und Sonderfriedhöfe.

(2) Hauptfriedhöfe sind der Westfriedhof (Wilten-West) und der Ostfriedhof (Pradl).

(3) Sonderfriedhöfe sind der Friedhof Amras, der Friedhof Arzl, der Friedhof Hötting, der Friedhof Igls und der Friedhof Mühlau.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Hauptfriedhöfe sind Friedhöfe für die Beisetzung Verstorbener ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stadtteil.
2. Sonderfriedhöfe sind Friedhöfe, die der Beisetzung Verstorbener bestimmter Stadtteile vorbehalten sind. Diesen sind Verstorbene gleichzuhalten, die in einer besonderen Nahebeziehung zu diesem Stadtteil gestanden sind.
3. Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Leichen und Urnen bestimmt sind. Mit Genehmigung des Stadtmagistrates können Erdgräber auch gruftartig ausgebaut werden.
4. Armengräber sind Erdgräber, für die keine Benützungsrechte eingeräumt werden.
5. Grüfte sind ausgemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Leichen und Urnen bestimmt sind. Zur Gruft gehören die Gruftkammer mit den Gruftnischen und Umfassungsmauern samt unterirdischem Säulenfundament sowie die Gruftdecke mit Einstiegsgerüst und Plattenbelag. Zum Gruftdenkmal zählt auch die gesamte Innenwand der Arkadenmauer in der Breite der Gruft.
6. Notgrüfte sind Grüfte, die zur zeitlich begrenzten Aufnahme von Leichen bestimmt sind, gegen deren sofortige Bestattung oder Überführung ein Hindernis besteht oder die wegen notwendiger baulicher Instandsetzungen in der eigenen Gruft vorübergehend aus dieser entfernt werden müssen.
7. Urnengräber sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.
8. Urnensammelgräber sind Gräber, für die keine Benützungsrechte eingeräumt werden. In diesen sind jene Urnen beizusetzen, die ausdrücklich hierfür angemeldet werden oder aus Urnennischen stammen, deren Benützungsrecht erloschen ist. Weiters können dort Urnen mit Verstorbenen, bei denen die Kremierungskosten von der Mindestsicherung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 205/2021, getragen werden, beigesetzt werden.
9. Anatomiesammelgrab ist ein Urnensammelgrab, das zur Beisetzung von Urnen mit eingeäscherten Anatomieleichen bestimmt ist. Anatomieleichen sind solche, die vom Institut für Anatomie für medizinische Zwecke verwendet werden und zur Beisetzung freigegeben bzw. angemeldet werden.
10. Garten des Friedens ist ein Urnensammelgrab für naturnahe Beisetzungen. Zulässig sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material.

11. Grab der Gemeinsamen ist ein Urnensammelgrab für die Beisetzung von Urnen aus aufgelassenen Urnennischen sowie für Beisetzungen von Urnen, die ausdrücklich hierfür angemeldet werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind offen zu halten:

November bis Februar	von 7.30 - 17.00 Uhr
März und Oktober	von 7.30 - 18.00 Uhr
April bis September	von 7.30 - 19.00 Uhr

- (2) An den Friedhofseingängen sind die Zeiten, während derer der Friedhof geöffnet ist, bekannt zu machen.

- (3) Die Öffnungszeiten können im Einzelfall vom Stadtmagistrat bedarfsweise abgeändert werden.

- (4) Das Ende der Besuchszeit ist rechtzeitig durch Glockenzeichen anzukündigen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.

- (2) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle und sonstige Behindertenfahrzeuge, Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge und geeignete gewerbliche Fahrzeuge,
2. das Feilbieten von Waren aller Art,
3. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften und sonstigem Werbematerial jeder Art,
4. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen von Assistenzhunden im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018,
5. das Rauchen,
6. das Spielen von Unterhaltungsmusik und

7. das Wegwerfen von Abfällen oder das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen.

(3) Kindern unter sechs Jahren ist das Betreten der Friedhöfe außer in Begleitung Erwachsener untersagt.

(4) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Bei Verstößen gegen Abs. 1, 2 und 4 kann der Stadtmagistrat das ordnungswidrige Verhalten mittels Bescheid untersagen.

§ 6

Vornahme gewerblicher Arbeiten

(1) Auf den städtischen Friedhöfen dürfen im Rahmen des Friedhofsbetriebes notwendige gewerbliche Arbeiten, wie Bestattertätigkeiten, Gärtner- oder Steinmetzarbeiten an Werktagen während der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Zulieferung verderblicher Waren sowie die Durchführung dringender gärtnerischer Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

(3) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die für den Friedhof geltenden Vorschriften zu beachten und den Anordnungen der Organe des Stadtmagistrates Folge zu leisten.

(4) Bei Verstößen gegen Abs. 1 und Abs. 3 kann der Stadtmagistrat die Durchführung von gewerblichen Arbeiten mittels Bescheid untersagen.

II. A B S C H N I T T GRABSTÄTTEN

§ 7

Anlegung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden vom Stadtmagistrat entsprechend den Strukturplänen angelegt. Bei den Erdgräbern wird die Grundfläche, bei den Grüften und Urnennischen werden auch bauliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten durch die Benützungsberechtigten ist im technischen Anhang geregelt.

§ 8

Einteilung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in

1. Erdgräber,
2. Grüfte,
3. Urnengräber.

(2) Erdgräber werden eingeteilt in Reihengräber (die innerhalb der Grabfelder liegen), Wandgräber (die an den Friedhofsmauern liegen), Arkadengräber (die in den Arkaden liegen) und Kindergräber (die für die Beisetzung von Kindern bis zu 10 Jahren bestimmt sind).

(3) Grüfte werden eingeteilt in Einzelgrüfte (die einer Person zur Benutzung zugewiesen werden), Sammelgrüfte (deren Gruftnischen einzeln zugewiesen werden), und gruftartig ausgebaute Erdgräber.

(4) Urnengräber werden eingeteilt in Urnennischen, Urnerdgräber, kombinierte Urnengräber (Nischen und Erdgräber) und Urnensammelgräber

§ 9

Gärtnerische Ausschmückung

(1) Die gärtnerische Ausschmückung der Grabstätten (Beete) obliegt den Benützungsberechtigten. Hierbei ist auf das Gesamtbild des Friedhofes Bedacht zu nehmen.

(2) Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern innerhalb und außerhalb der Grabstätten darf nicht im Widerspruch zu Absatz 1 stehen oder Nachbargräber beeinträchtigen.

(3) Führen bereits erfolgte Anpflanzungen zu einer Beeinträchtigung der Nachbargräber oder des Gesamtbildes des Friedhofes, oder werden allfällige Graböffnungen hierdurch behindert, so hat der Stadtmagistrat mit Bescheid die Entfernung der Anpflanzung anzuordnen.

(4) Jede Grabstätte ist binnen 6 Wochen nach der Beisetzung vom Benützungsberechtigten würdig herzurichten.

(5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 hat der Stadtmagistrat zur Einhaltung derselben aufzufordern und gleichzeitig die kostenpflichtige Ersatzvornahme anzudrohen.

§ 10

Sonstige Ausstattung, Grabeinrichtungen

(1) Die bauliche Ausführung samt Einfassungen oder Abdeckungen von Grabstätten bedarf der Bewilligung durch den Stadtmagistrat. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung von Denkmälern.

(2) Dem Ansuchen des Benützungsberechtigten um eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist eine maßgerechte Skizze mit Angabe der Steinart in doppelter Ausfertigung anzuschließen. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit der baulichen Ausführung nicht begonnen werden.

(3) Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen, wenn die beabsichtigte bauliche Ausführung

1. der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen,
2. das Friedhofsbild verunstalten,

3. sich nicht in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen oder
4. nicht den Bestimmungen des technischen Anhangs entsprechen würde.

(4) Herstellungen auf Grabstätten, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen wurden, sind vom Benützungsberechtigten über Aufforderung durch den Stadtmagistrat innerhalb angemessener Frist zu entfernen. Bei nicht genehmigten Abänderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb angemessener Frist aufgetragen und gleichzeitig die kostenpflichtige Ersatzvornahme angedroht werden.

(5) Sachen, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden müssen, sind mit Bescheid ohne jeden Anspruch auf Ersatz zugunsten der Stadtgemeinde für verfallen zu erklären, wenn die Benützungsberechtigten diese trotz Aufforderung nicht binnen drei Monaten abholen.

§ 11

Instandhaltungspflicht

(1) Die Grabstätten (insbesondere die Denkmäler) sind von den Benützungsberechtigten in ordnungsgemäßigem und würdigem Zustand zu erhalten.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Instandhaltungspflicht sind die Benützungsberechtigten hiezu mit Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zu verhalten.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist ist der Stadtmagistrat berechtigt, mittels Bescheides

1. die Einebnung und Begrünung der Grabstätte oder eines Teiles davon auf Kosten des Benützungsberechtigten anzuordnen oder
2. das Benützungsrecht zu widerrufen.

Diese Folgen sind im Bescheid gemäß Abs. 2 anzudrohen.

(4) Wird dieser Aufforderung bzw. diesem Auftrag nicht Folge geleistet, so sind die betreffenden Herstellungen bzw. Änderungen im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen; § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Bei Gefahr in Verzug kann der Stadtmagistrat unverzüglich auf Kosten des Benützungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(6) Dem Stadtmagistrat obliegt

1. die Pflege der Beete vor den Urnennischen
2. die Sauberhaltung der Gruftkammern (Reinigung einmal pro Jahr)
3. die Instandhaltung der Sammelgrüfte und Urnensammelgräber
4. die Ausstattung und Betreuung des Anatomiesammelgrabes; die Kosten hierfür sind von der Universität Innsbruck, Institut für Anatomie, zu tragen
5. die gebührenpflichtige Ausstattung und Betreuung der Armengräber.

III. A B S C H N I T T **BENÜTZUNGSRECHT**

§ 12

Erwerb und Umfang des Benützensrechtes

(1) Das Benützensrecht wird über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben. Einem solchen Antrag ist die Anmeldung einer berechtigten Beisetzung gleichzuhalten. Auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.

(2) Die Zuweisung einer Grabstätte kann an eine natürliche Person erfolgen. Die Zuweisung an eine juristische Person kann nur erfolgen, wenn diese ein begründetes Interesse glaubhaft macht, das kein wirtschaftliches Interesse ist.

(3) Das Benützensrecht wird auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt bzw. verlängert. Über Antrag kann die erstmalige Einräumung des Benützensrechtes auf die Dauer von 20 Jahren bei Erd- und Urnengräbern, bei Grüften auf die Dauer von 50 Jahren erfolgen.

(4) Das Benützensrecht an einer Grabstätte beinhaltet das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, eingetragener Partner, Verwandter, Schwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen. Weiters kann die Beisetzung von Personen, deren besonderes Naheverhältnis zum Benützensberechtigten glaubhaft gemacht wird, vom Stadtmagistrat zugelassen werden.

(5) Die Bewilligung zur Benützung einer Notgruft wird vom Stadtmagistrat für höchstens 6 Monate erteilt. Einer Fristverlängerung kann nur in begründeten Fällen zugestimmt werden. Wird die in der Notgruft beigesetzte Leiche nach Ablauf der Bewilligungsfrist trotz Aufforderung nicht endgültig beerdigt, so kann

der Stadtmagistrat auf Kosten der Angehörigen unter Verwendung der Sicherstellungssumme die Beerdigung in einem Reihengrab anordnen.

§ 13

Verlängerung des Benützungrechtes

(1) Das Benützungsrecht an Erd- und Urnengräbern sowie an Grüften ist über Antrag des Benützungsberechtigten gegen Entrichtung der Grabbenützungsgebühr um jeweils fünf oder zehn Jahre zu verlängern, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Verlängerung des Benützungrechtes ist vor Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsgebühr bezahlt wurde, vom Benützungsberechtigten zu beantragen. Einem solchen Antrag ist die fristgerechte Einzahlung der Grabbenützungsgebühr gleichzuhalten.

(3) Der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer ist vom Stadtmagistrat in geeigneter Weise dem Benützungsberechtigten bekannt zu geben.

(4) Jedes Benützungsrecht, das vor dem 01.01.1968 auf Friedhofsdauer eingeräumt wurde, ist durch schriftliche Erklärung des Benützungsberechtigten periodisch zu erneuern. Diese Erklärung ist vor Ablauf von jeweils zehn Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungrechtes, abzugeben. Einer solchen Erklärung ist die fristgerechte Einzahlung der Grabbenützungsgebühr gleichzuhalten.

§ 14

Übergang des Benützungrechtes

(1) Das Benützungsrecht ist unter Lebenden eingeschränkt übertragbar, und zwar in Form eines schriftlichen Verzichtes zugunsten des Ehegatten, des eingetragenen Partners, eines Verwandten, zugunsten anderer Personen, wenn ein besonderes Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten (z.B. Stiefkinder, Stiefeltern, Lebensgefährten, geschiedene Eheleute) glaubhaft gemacht wird. Die Änderung der benützungsberechtigten Person bedarf der Bewilligung des Stadtmagistrates.

(2) Nach dem Tode der benützungsberechtigten Person geht das Benützungsrecht auf den gesetzlichen Erben über und zwar vorrangig auf den testamentarischen Haupterben aus dem Kreis der gesetzlichen Erben.

(3) Kommen im Sinne von Absatz 2 mehrere Personen in Betracht, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person als Benützungsrechtsnachfolger zu benennen. Wird keine Person genannt, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein, bei gleichnahen Verwandten der Ältere, bei gleichem Alter entscheidet das Los. Schlägt die auf diese Weise bestimmte Person das Nachfolgerecht aus, so kann der jeweils Nächstberufene eintreten. Der auf diese Weise ermittelte Nachfolger im Benützungsrecht ist unverzüglich (längstens binnen 3 Monaten) dem Stadtmagistrat bekannt zu geben mit der Erklärung, dass die Rechtsnachfolge im Einvernehmen mit den Eintrittsberechtigten erfolgte. Dies gilt auch im Falle einer Verlängerung des Benützungsrechtes oder eines Verzichtes.

(4) Fehlen gesetzliche Erben, dann kann der Lebensgefährte beantragen, in das Benützungsrecht einzutreten. Die diesbezügliche Änderung der benützungsberechtigten Person bedarf der Bewilligung des Stadtmagistrates.

(5) Der neue Benützungsberechtigte kann den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner bzw. Lebensgefährten des verstorbenen Benützungsberechtigten, mit dem dieser sich bis zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Lebensgemeinschaft befand, von der Beisetzung in der betreffenden Grabstätte nicht ausschließen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Grabplatz frei ist.

(6) Jedenfalls bleibt das Benützungsrecht bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsg Gebühr bezahlt wurde, mindestens aber bis zum Ablauf der Ruhefrist aufrecht. Dies gilt nicht bei Vorliegen sonstiger Erlöschungsgründe (§ 15).

§ 15

Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht erlischt

1. mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Grabbenützungsg Gebühr bezahlt wurde, sofern keine Verlängerung beantragt (§ 13) oder ein Rechtsnachfolger (§ 14) bekannt gegeben wurde,
2. bei Widerruf durch den Stadtmagistrat (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2)

3. bei Verzicht durch den Benützungsberechtigten, sofern binnen 3 Monaten keine eintrittsberechtigte Person das Nachfolgerecht schriftlich geltend macht,
4. im Falle der Auflassung des Friedhofes.

(2) Das Benützungsrecht erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren. Lediglich im Falle des Verzichtes des Benützungsberechtigten an einer Grabstätte unter gleichzeitigem Erwerb eines Benützungsberechtigtes an einer anderen Grabstätte auf einem städtischen Friedhof kann auf Ansuchen eine aliquote Anrechnung der bezahlten Gebühr bei der Gebühr für die neue Grabstätte gewährt werden.

(3) Der Benützungsberechtigte hat die Grabeinrichtungen nach Erlöschen des Benützungsberechtigtes gemäß Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 zu entfernen. Der Stadtmagistrat kann nach Erlöschen des Benützungsberechtigtes gemäß Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 dem Benützungsberechtigten die Entfernung der Grabeinrichtungen unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid auftragen und ihm gleichzeitig die kostenpflichtige Ersatzvornahme androhen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Entfernung der Grabeinrichtungen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vorgenommen werden. Grabeinrichtungen, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden, sind mit Bescheid ohne jeden Anspruch auf Ersatz zugunsten der Stadtgemeinde für verfallen zu erklären, wenn der Benützungsberechtigte diese trotz Aufforderung nicht binnen drei Monaten ab der im Wege der Ersatzvornahme vorgenommenen Entfernung abholt.

(4) Der Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Gruft zugunsten der Stadtgemeinde Innsbruck ist vom Stadtmagistrat unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Der Verzicht wird rechtswirksam, wenn binnen 3 Monaten nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung kein Eintrittsberechtigter in das Benützungsrecht eintritt.

(5) Der Stadtmagistrat kann nach Erlöschen des Benützungsberechtigtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen. Wenn jedoch darin eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten.

IV. A B S C H N I T T

BEISETZUNG

§ 16

Beisetzungsrecht

(1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung jener Personen,

1. die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder
2. die ihren letzten Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hatten oder
3. denen ein Benützungsrecht an oder ein Beisetzungsrecht in einer Grabstätte zustand.

(2) Die Beisetzung sonstiger Verstorbener kann vom Stadtmagistrat im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Zahl der frei verfügbaren Grabstätten zugelassen werden.

§ 17

Särge und Urnen

(1) Eine Leiche darf nur in einem verschlossenen und dichten Holz- oder Metallsarg, die Asche eines Verstorbenen nur in einer geschlossenen Urne zur Beisetzung überbracht werden.

(2) Jeder Sarg ist mit einem Sargschein zu versehen, auf dem der Name des Verstorbenen und der für die Beisetzung vorgesehene Zeitpunkt festzuhalten sind.

(3) Säрге und Sargreste, die bei Enterdigungen oder Grabauffassungen anfallen, sind vom Stadtmagistrat zu entsorgen.

§ 18

Beisetzungsanmeldung

(1) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen schriftlich anzumelden.

(2) Die Beisetzung ist vom Stadtmagistrat zu bewilligen, wenn

1. die nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Mitteilungen beigebracht werden,

2. ein Beisetzungsrecht in einer Grabstätte besteht,
3. ein Benützungsrecht an einer Grabstätte oder die Zustimmungserklärung des Benützungsberechtigten nachgewiesen wird und
4. in der betreffenden Grabstätte ein Grabplatz frei ist.

(3) Stellt die Verweigerung der Zustimmung durch den Benützungsberechtigten oder durch die Beisetzungsberechtigten einen besonderen Härtefall dar, so kann der Stadtmagistrat die Beisetzungsbewilligung auch ohne diese Zustimmung ausstellen. Hierbei sind insbesondere der Grad der Verwandtschaft des Verstorbenen zum Benützungsberechtigten sowie die Zahl der in der betreffenden Grabstätte frei verfügbaren Grabplätze zu berücksichtigen. Ein Grabplatz ist auf jeden Fall dem Benützungsberechtigten vorzubehalten.

(4) Kann die Zustimmung des Benützungs- oder Beisetzungsberechtigten nur glaubhaft gemacht werden, so erfolgt die Beisetzung auf Gefahr und Kosten desjenigen, der die Beisetzung veranlasst hat; dieser hat auch die Kosten für eine allenfalls notwendige Umlegung zu tragen. Kann eine Beisetzungsbewilligung nicht ausgestellt werden, so ist zunächst die Beisetzung zu verweigern und die Leiche in der Leichenkammer abzustellen (die Urne in Verwahrung zu nehmen). Ergeben sich die nötigen Voraussetzungen nicht binnen weiterer 48 Stunden und wird auch kein Benützungsrecht an einer anderen Grabstätte begründet, so ist die Beisetzung durch den Stadtmagistrat in einer von ihm bestimmten Grabstätte durchzuführen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 kann vom Benützungs- oder Beisetzungsberechtigten eine Umlegung nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Durchführung der Beisetzung begehrt werden.

§ 19

Aufbahrungsort

(1) Verstorbene können nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften im Sterbehaus oder in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Diese Aufbahrungen sind entsprechend zu beaufsichtigen.

(2) Verstorbene, die mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren oder bei denen eine Aufbahrung nach anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig ist, dürfen nicht aufgebahrt werden; sie sind unverzüglich in einen gesonderten, zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten Raum, zu bringen.

§ 20 Beisetzungszeit

(1) Die Beisetzung von Leichen hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes, stattzufinden.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Beisetzung bzw. Verabschiedung statt. Der Stadtmagistrat kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn dies aus sanitätspolizeilichen Gründen notwendig ist, oder wenn dies im besonders berücksichtigungswürdigen Interesse der Angehörigen liegt.

§ 21 Durchführung der Beisetzung

(1) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen und hat in würdiger Form zu erfolgen. Zur Beisetzung zählen Verabschiedung, Einsegnung und Kondukt. Für Verabschiedung und Einsegnung sind entsprechende Örtlichkeiten vorzusehen.

(2) Gesetzlich anerkannte Kirchen-, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften haben das Recht, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken. Andere Religionsgemeinschaften sind von den Feierlichkeiten auszuschließen, wenn ihre religiösen Übungen mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

(3) Dem Stadtmagistrat obliegt die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten zur Be- oder Enterdigung von Leichen bzw. zur Beisetzung oder Entnahme von Urnen. Die Schließung von Erdgräbern umfasst auch das erstmalige Formen und nachträgliche Abtragen des Erdhügels. Die Gruftnischen sind nach einer Leichenbestattung zu schließen. Die Urnennischen sind nach einer Urnenbeisetzung zu verschließen.

(4) Zur Durchführung von Graböffnungen und Beisetzungen dürfen angrenzende Gräber zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.

(5) Grabeinrichtungen, die anlässlich von Graböffnungen vorübergehend abgetragen werden, dürfen nicht im Friedhof zwischengelagert werden. Ausnahmen hievon kann der Stadtmagistrat in begründeten Fällen nach

Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Flächen unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Friedhofsbesucher zulassen.

§ 22 Ruhefrist

(1) Die Ruhefristen betragen:

1. bei der Beisetzung in einem Erdgrab:
 - 10 Jahre bei der Verwendung eines Holzsarges
 - 20 Jahre bei der Verwendung eines Metallsarges

2. bei einer Beisetzung in einer Gruftnische oder in einem gruftartig ausgebauten Erdgrab
 - 25 Jahre bei Verwendung eines Holzsarges
 - 50 Jahre bei Verwendung eines Metallsarges

3. bei einer Beisetzung in einer Urne
 - generell 10 Jahre

(2) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 beträgt die Ruhefrist am Sonderfriedhof Hötting aus sanitätspolizeilichen Gründen 30 Jahre.

§ 23 Nachbelegungen, Umlegungen und Tieferlegungen

(1) Unbeschadet des Abs. 2 sind bei Erdgräbern Tieferlegungen, Umlegungen und Nachbelegungen gestattet, bei sonstigen Grabstätten nur Umlegungen und Nachbelegungen.

(2) Bei Anatomie- und Urnensammelgräbern sind Enterdigungen bzw. Entnahmen unzulässig.

§ 24 Tieferlegung

(1) In Erdgräbern können mit Genehmigung des Stadtmagistrates je Grabstätte in der Regel bis zu 2 Tieferlegungen vorgenommen werden. Zwischen den einzelnen Särgen ist jeweils eine Erdschicht zur Überdeckung des unteren Sarges anzubringen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bodenverhältnisse eine Tieferlegung nicht zulassen oder öffentliche, insbesondere sanitätspolizeiliche Interessen entgegenstehen.

(3) Während der Ruhefrist darf eine Tieferlegung von Leichen oder Leichenteilen nur im Wege der Exhumierung erfolgen.

§ 25

Umlegung, Enterdigung

(1) Umlegungen aus einer Grabstätte in eine andere bzw. innerhalb einer Grabstätte werden über Antrag des Benützungsberechtigten oder von amtswegen vorgenommen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller ein begründetes Interesse an der Umlegung glaubhaft macht und keine öffentlichen, insbesondere sanitätspolizeilichen Gründe dies verbieten und die Beisetzung in einer anderen Grabstätte möglich ist bzw. dies vom Stadtmagistrat bestätigt wird.

(3) Während der Ruhefrist darf eine Umlegung von Leichen oder Leichenteilen nur im Wege der Exhumierung erfolgen.

§ 26

Nachbelegung

(1) Außer in den Fällen einer Tieferlegung oder Umlegung kann der Stadtmagistrat erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 22) die Nachbelegung

1. einer aufgelassenen Grabstätte oder
 2. eines bereits belegten Gruftplatzes, Urnen- oder Erdgrabes
- gestatten.

(2) Bei einer bereits einmal belegten Grabstätte mit bestehendem Benützungsrecht ist eine Nachbelegung zu gestatten, wenn eine solche nach Maßgabe der dort vorhandenen Grabplätze möglich ist. Die Nachbelegung kann durch Tieferlegung oder Umlegung einer vorher erfolgten Belegung geschaffen werden.

(3) Voraussetzung für die Genehmigung einer Nachbelegung ist jedoch, dass ein Benützungsrecht für die Dauer der erforderlichen Ruhefrist besteht oder verlängert wird.

§ 27

Oberirdische Aufstellung von Urnen

Eine Urne kann mit Bewilligung des Stadtmagistrates auch oberirdisch auf einem Erdgrab aufgestellt werden, wenn die baulichen Voraussetzungen (Nische) bzw. eine Absicherung gegeben ist.

V. A B S C H N I T T

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Evidenthaltung

- (1) Über sämtliche Grabstätten sind vom Stadtmagistrat Grabbücher zu führen.
- (2) In den Grabbüchern ist insbesondere einzutragen:
 1. sämtliche Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname, akademischem Grad, Alter, Sterbe- und Beisetzungsdatum,
 2. Vor- und Zuname sowie Adresse des Benützungsberechtigten, Dauer des Benützungrechtes,
 3. jede Änderung in der Ausübung des Benützungrechtes,
 4. Enterdigungen bzw. Entnahmen.
- (3) Überdies ist ein Index der Verstorbenen zu führen mit entsprechenden Hinweisen auf die Eintragungen in den Grabbüchern.
- (4) Sämtliche in den Abs. 1 bis 3 genannten Bücher können auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung geführt werden.

§ 29

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- (1) Wenn die Wohnadresse oder die Person des Benützungsberechtigten oder der Beisetzungsberechtigten unbekannt ist, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden zu erfolgen durch

1. Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel des Stadtmagistrates für die Dauer eines Monats sowie
2. öffentliche Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Innsbruck, sofern ein solches herausgegeben wird.

(2) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten dem Stadtmagistrat nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 30

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der städtischen Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 31

Haftung

Der Stadtmagistrat haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den städtischen Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 32

Eigener Wirkungsbereich

Die Vollziehung dieser Friedhofsordnung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Gemeindesaniätsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in Ausübung des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 33

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. *)
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten die Friedhofsordnung für städtische Friedhöfe vom 12.07.1968 und die Friedhofsordnung für nichtstädtische Friedhöfe vom 15.04.1971 außer Kraft.
- (3) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht; für sie

gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

*) Anmerkung:

Die Verordnung vom 10.10.2019 tritt mit 17.10.2019 in Kraft.

Die Verordnung vom 25.10.2022 tritt mit 01.11.2022 in Kraft.

TECHNISCHER ANHANG

I. Grabflächenmaße und Nischengrößen

Bei der Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen sind hinsichtlich der geplanten Grabstätten Strukturpläne anzulegen, denen folgende Flächen- bzw. Raummaße zugrunde zu legen sind:

Grabflächenmaß:

Erdreihengrab Standard	2.40 m lang und 1.20 m breit
Erdreihengrab Kinder	1.80 m lang und 0.90 m breit
Urnerdgrab Standard	2.10 m lang und 1.20 m breit

Raummaß für Urnennischen:

2 Urnen:	0.25 m tief, 0.45 m breit und 0.45 m hoch
3 Urnen:	0.30 m tief, 0.45 m breit und 0.45 m hoch
4 Urnen:	0.40 m tief, 0.45 m breit und 0.45 m hoch
6 Urnen:	0.50 m tief, 0.50 m breit und 0.45 m hoch

Raummaß:

Gruftnische: 2.20 m tief, 0.80 m breit und 0.80 m hoch

Das Flächenmaß bei einem Erdgrab umfasst die begehbare Fläche und die Gestaltungsfläche (= Grabmal samt Grabeinfassung bzw. Grabbeet). Die Größen der Gestaltungsflächen sind in den einzelnen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen und bei den einzelnen Grabarten unterschiedlich (s. Gestaltungsrichtlinien für Grabmaße).

Der Stadtmagistrat kann bei der Anlage von neuen Grabfeldern den Einbau von Dauerfundamenten vorsehen, die sich auf die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen erstrecken, die Standardbreite der Dauerfundamente ist mit 30 cm festgelegt.

II. Grabungstiefen bei den Erdgräbern:

für Leichenbestattungen: normale Tiefe	1.80 m
Tieferlegung	2.20 m
doppelte Tieferlegung	2.60 m

für Urnenbeisetzungen:

0.50 m

III. Gestaltungsrichtlinien

A) Standard-Grabmaße (Abweichungen siehe Pkt. B "spezielle Grabmaße")

(=maximale Außenmaße der Grabeinfassungen samt Sockel bzw. der Grabbeete)

Reihengrab einzeln	1.60 m lang und 0.80 m breit
Reihengrab doppelt	1.60 m lang und 2.00 m breit
Reihengrab Kinder	1.00 m lang und 0.50 m breit
Reihengrab Urnen (Grabbeete)	0.90 m lang und 0.90 m breit

Standardbreite der Wege zwischen den gestalteten Grabstätten:

zwischen den Längsseiten	0.40 m
zwischen den Breitseiten	0.80 m

B) Spezielle Grabmaße:

Die durch frühere Strukturpläne für einzelne Friedhöfe bzw. Friedhofsteile festgelegten Grabmaße sind bei der Neu- oder Wiederaufstellung (Montage) von Grabeinrichtungen entsprechend einzuhalten; die angeführten Grabmaße sind Maximalmaße und können insbesondere bei den Grablängen unterschritten werden, um eine bessere Begehbarkeit der Wege zwischen den Grabreihen zu bewirken;

Friedhof	Reihengrab einzeln		Reihengrab doppelt		Wandgrab		Umengrab Grabbeet	
	Länge	Breite	Länge	Breite	Länge	Breite	Länge	Breite
West-FH alt	1.60m	1.00m	1.60m	2.00m				
West-FH neu inkl. Evg.l.u.Israel.FH	1.60m	0.66m	1.60m	1.56m				
West-FH neu Feld 10,10a,17,18,19 u. evgl.IV u.V	1.60m	0.80m	1.60m	1.80m	1.80m	1.10m		

Ost-FH alt	1.60m	0.80m	1.60m	1.80m	2.50m	1.50m	1.00m	1.00m
Ost-FH neu	1.10m	0.90m	1.10m	2.20m	1.10m	0.90m	0.80m	0.90m
FH Mühlau alt	1.70m	0.80m	1.70m	1.80m				
FH Mühlau alt FeldFu.G					1.70m	1.10m		
FH Mühlau neu Grabbeet	1.00m	1.00m	1.00m	2.30m			0.90m	0.90m
FH Iglis alt	1.60m	0.80m	1.60m	1.80m	1.60m	1.00m		
FH Iglis neu	1.00m	1.00m	1.00m	2.30m				
FH Hötting	1.50m	0.80m	1.50m	1.80m	1.40m	2.00m		
FH Arzl	1.60m	0.80m	1.60m	1.80m	2.10m	2.00m		
FH Arzl neu	1.50m	0.90m	1.50m	2.20m	2.10m	2.00m		
FH Amras	1.00m	1.00m			1.00m	1.50m		

C) Grabmäler:

1. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Grabmäler dürfen nur so aufgestellt bzw. montiert werden, dass die Sicherheit für Personen und Sachen gewährleistet ist. Zur ordnungsgemäßen Aufstellung zählen insbesondere die entsprechende Fundamentierung und Standsicherheit.
- b) Grabmäler dürfen in ihrer räumlichen Ausdehnung die jeweiligen Grabmaße bzw. Grabbeetmaße nicht überragen.
- c) Die Anbringung von Devotionalien an, neben oder über den Urnennischenplatten ist nicht gestattet, die Anbringung oder Aufstellung einer Laterne und/oder einer Blumenhalterung vor der Urnennische ist nur dann gestattet, wenn eine bauliche Vorrichtung (z.B. Mauervorsprung) vorhanden ist und keine wie immer geartete Beeinträchtigung der Nachbarnischen oder des Charakters der betreffenden Urnennischenanlage besteht. Die Inschrift auf den Urnennischenplatten soll sich auf Vor- und Zuname, akad. Grad, Geburts- und Sterbedatum beschränken.
Die Anbringung oder Ablage von Devotionalien und Kerzen bei Urnensammelgräbern ist grundsätzlich gestattet. Die Gegenstände werden aus Sicherheits- und Pietätsgründen in regelmäßigen Abständen entfernt und ersatzlos entsorgt.
- d) Die Urnennischenplatten der Urnennischengräber müssen den technischen Anforderungen entsprechen und aus geeignetem Material (Stein, Metall, bruchsicheres Glas, wetterresistentes Holz, etc.) gefertigt sein. Lediglich bei

den Anlagen, in denen der Stadtmagistrat vorgefertigte Abdeckplatten kostenpflichtig zur Verfügung stellt, ist eine einheitliche Gestaltung vorgeschrieben.

2. Spezielle Bestimmungen:

a) Westfriedhof:

Die Urnennischenplatten der Urnennischengräber aus Stein müssen mindestens 3 cm dick sein.

b) Ostfriedhof:

Erdreihengräber (im neuen Teil) und Urnenerdgräber (im alten und neuen Teil):

- zugelassen sind Grabmäler aus allseits steinmetzmäßig bearbeitetem Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Leichtmetall, bruchfestem Glas oder Holz; bei Grabsteinen wird die Aufstellung **ohne** Sockel empfohlen;
- die Gesamthöhe der Grabsteine (inkl. Sockel) darf bei den Erdreihengräbern 1.30 m, bei den Urnenerdgräbern im neuen Teil 1.20 m, im alten Teil 1.00 m, nicht übersteigen; bei den sich nach oben verjüngenden Grabsteinen kann die Gesamthöhe um bis zu 10 cm überschritten werden, wenn dadurch das Gesamtbild des betreffenden Grabfeldes nicht beeinträchtigt wird; die Gesamthöhe sonstiger Grabmäler (inkl. Sockel), z.B. Grabkreuze, ist auf ein angemessenes Größenverhältnis zum Grabbeetausmaß bzw. zu den benachbarten Grabmälern abzustimmen;
- die Einfassung der Grabbeete erfolgt durch den Stadtmagistrat mit Trittplatten aus Porphyrt, welche niveaugleich mit dem Erdboden verlegt werden;

c) Friedhof Mühlau:

Erdreihengräber und Urnenerdgräber (im neuen Teil):

- zugelassen sind Grabmäler aus Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Leichtmetall, Glas oder Holz; bei Grabsteinen wird die Aufstellung **ohne** Sockel empfohlen;
- die Gesamthöhe (inkl. Sockel) darf bei den Erdreihengräbern 1.30 m und bei den Urnenerdgräbern 0,90 m nicht übersteigen, bei den sich nach oben verjüngenden Grabsteinen kann die Gesamthöhe um bis zu 10 cm

- überschritten werden, wenn dadurch das Gesamtbild des betreffenden Grabfeldes nicht beeinträchtigt wird; die Gesamthöhe sonstiger Grabmäler (inkl. Sockel), z.B. Grabkreuze, ist auf ein angemessenes Größenverhältnis zum Grabbeetausmaß bzw. zu den benachbarten Grabmälern abzustimmen;
- die Einfassung der Grabbeete erfolgt durch den Stadtmagistrat mit Trittplatten aus Tessiner Granit, welche niveaugleich mit dem Erdboden verlegt werden;

d) Friedhof Igls:

Erdreihengräber (im alten und neuen Teil):

Zugelassen sind Grabmäler aus Schmiedeeisen oder Bronze;

Sockel für diese Grabmäler müssen aus Stein sein und dürfen eine Höhe von 45 cm, gemessen ab Erdniveau an der seitlichen Sockelmitte, nicht überschreiten.

Erdreihengräber (im neuen Teil):

Die Einfassung der Grabbeete erfolgt durch den Stadtmagistrat mit Trittplatten aus Serizzo-Granit, welche niveaugleich mit dem Erdboden verlegt werden, andere Einfassungen sind nicht zugelassen.

Urnennischengräber:

Die Urnennischenplatten werden ausnahmslos vom Stadtmagistrat kostenpflichtig beigestellt.

e) Friedhof Arzl:

Bei den Erdreihengräbern im Grabfeld 5 sind Grabmäler aus Schmiedeeisen oder Bronze zugelassen; Sockel für diese Grabmäler müssen aus Stein sein und dürfen eine Höhe von 45 cm, gemessen ab Erdniveau an der seitlichen Sockelmitte, nicht überschreiten; bei einer Kombination des Grabmales aus Schmiedeeisen oder Bronze mit einem Grabstein darf der gemeinsame Sockel max. 20 cm und der Grabstein max. 50 cm hoch sein.

D) Gärtnerische Ausschmückung:

1. Auf sämtlichen Erdgräbern sind ein- oder mehrjährige Grün- und Blütenpflanzen und niedrige, bodendeckende Gewächse als Dauerbepflanzung zugelassen, welche aber nicht über das Grabbeet hinausragen dürfen.
2. Bei Erdreihengräbern und Urnenerdgräbern, bei denen vom Stadtmagistrat Trittplatten als Grabeinfassung verlegt werden, ist das Bestreuen der

Grabbeete innerhalb der Trittplatten mit Kies gestattet; das Bestreuen der außerhalb der Trittplatten angrenzenden Fläche mit Kies oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet.

E) Ausnahmeregelung:

Ausnahmen von den in Punkt III. angeführten Maßen und Materialien können auf Ansuchen in begründeten Einzelfällen vom Stadtmagistrat zugelassen werden.